jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/1 2002/03/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E13206000
E3R E13206000
40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

31990L0387 ONP-RL Einführung Art6;
32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Anh;
32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Art3 Abs1;
32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Art4 Abs2 lita;
AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §60;
EURallg;
TKG 1997 §41 Abs3;
TKG 1997 §41 Abs5;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich der angefochtene Bescheid, mit dem die Telekom-Control-Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a iVm Art. 3 Abs. 1 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr 2887/2000 sowie § 41 Abs. 5 TKG 1997 eine Änderung der "Anpassungsbestimmung" (Teil des Standardangebotes der Beschwerdeführerin für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen) anordnete, zufolge eines Widerspruches zwischen Spruch und Begründung als inhaltlich rechtswidrig erweist.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030040.X02

Im RIS seit

04.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at